

Vorlage an den Landrat

**Änderung des Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998 betreffend
Erweiterte Bestandesgarantie für Bauten und Anlagen im Gewässerraum**
[Nr. wird durch System eingesetzt]

vom [Datum wird durch System eingesetzt]

1. Bericht

1.1. Ausgangslage

Der Bund verpflichtet die Kantone, entlang ihrer Gewässer den Gewässerraum auszuscheiden (Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer; Gewässerschutzgesetz; [GSchG; SR 814.20](#)). Der Gewässerraum dient dem Schutz der Gewässer mit ihren natürlichen Funktionen (Lebensraum, Vernetzung, Transport von Wasser und Geschiebe usw.), der Gewässernutzung sowie dem Hochwasserschutz. Der Gewässerraum ist extensiv zu nutzen und zu gestalten.

Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung ([SR 814.201; GSchV](#)) regelt in Artikel 41c die Einzelheiten der extensiven Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums. Neue Bauten und Anlagen dürfen demnach, mit wenigen Ausnahmen, nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden und im öffentlichen Interesse sind. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum¹ sind gemäss Artikel 41c Absatz 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Ausserhalb der Bauzonen sind zulässige Veränderungen an bestehender Bauten und Anlagen im Gewässerraum nach den Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 zu beurteilen ([RPG; SR 700](#)). Innerhalb der Bauzonen kommt den Kantonen Spielraum zu, den Bestandesschutz solchen Bauten und Anlagen zu regeln. Inwieweit also auch Ersatz, Umbauten, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen zulässig sind, richtet sich nach kantonalem Recht.

Mit der bisherigen kantonalen Gesetzesgrundlage können rechtmässig erstellte, bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum lediglich unterhalten und angemessen erneuert werden (§ 110 Raumplanungs- und Baugesetz vom 8. Januar 1998; [RBG; SGS 400](#)).

Das Kantonsgericht schreibt dazu in seinem [Urteil 810 16 180 vom 22. März 2017](#), E 5.3.2:

«Der Bestandesschutz gemäss Art. 41 c Abs. 2 GSchV schützt unter bisherigem Recht errichtete Bauten in ihrem bisherigen Zustand. Über den blossen Bestand der Anlage hinaus sind auch die zu ihrer Erhaltung notwendigen Massnahmen erlaubt. Darunter fallen nicht nur Unterhalts-, sondern auch, sofern sie der Werterhaltung dienen, einfache Erneuerungsarbeiten. Nicht gestattet sind hingegen Umbauten, Erweiterungen oder Nutzungsänderungen. (...) Dass der Kanton Basel-Landschaft von der Möglichkeit, eine erweiterte Besitzstandsgarantie für Bauten und Anlagen im Gewässerraum vorzusehen, Gebrauch machte, wird von den Beteiligten zu Recht nicht geltend gemacht.»

1.2. Ziel der Vorlage

Mit einer Präzisierung der Bestandesgarantieregelung im RBG für bestehende Bauten im Gewässerraum wird geklärt, dass zonenkonforme Umbauten, Umnutzungen und Erweiterungen möglich sind, sofern sie den Gewässerraum und seine Funktionen nicht zusätzlich beeinträchtigen. So können bestehende Innenentwicklungspotenziale dort konsequenter ausgenutzt werden, wo es keine Konflikte mit dem Schutz der Gewässer gibt.

Ergänzung von § 110 RBG

Der Regierungsrat schlägt vor, die bestehenden Regelungen zur Bestandesgarantie im RBG zu ergänzen:

§ 110 Bestehende bauvorschriftswidrige Bauten und Anlagen

² Bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen im Gewässerraum dürfen umgebaut, zonenkonform umgenutzt und massvoll erweitert werden, wenn dadurch die Funktionen des Gewässerraums nicht zusätzlich beeinträchtigt werden.

^{1 1} Dies gilt ebenfalls für Bauten und Anlagen, welche im Uferstreifen gemäss den Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung (bzw. «übergangsrechtlichen Gewässerraum») liegen.

1.3. Erläuterungen

Seit dem Inkrafttreten der Gewässerraumbestimmungen des Bundes ([GSchG; SR 814.20](#)), wurden Bauten und Anlagen, die dadurch neu im Gewässerraum liegen, bauvorschriftswidrig. Für sie gilt grundsätzlich die Bestandesgarantie, wie sie in § 110 [RBG](#) geregelt ist. In den vergangenen Jahren hat sich verschiedentlich gezeigt, dass es Bauvorhaben an bestehenden Bauten und Anlagen im Gewässerraum² gibt, welche den Rahmen der Bestandesgarantie überschreiten und deshalb nicht oder nur bedingt bewilligt werden konnten. Beispielsweise:

- der Ausbau des Dachgeschosses eines ehemaligen erhaltenswerten Bauernhauses,
- der Anbau eines Wintergartens auf der gewässerabgewandten Seite eines Wohnhauses,
- die Aufstockung eines Gebäudes, wobei sich zwischen dem Gebäude und dem Gewässer eine Erschliessungsstrasse befindet.

Weil bei solchen Vorhaben oft keine Konflikte mit dem Schutz der Gewässer erkennbar sind, und sie oft einen Beitrag an die Siedlungsentwicklung nach innen leisten, sollen solche Vorhaben bewilligt werden können. Bedingung dafür ist allerdings, dass die Vorhaben den Gewässerraum und seine Funktionen (natürliche Funktionen, Hochwasserschutz, ggf. Gewässernutzung) nicht zusätzlich beeinträchtigen.

Die Beurteilung, ob die vorgesehene Erweiterung eine zusätzliche Beeinträchtigung der Gewässerraumfunktionen bedeutet, ist in einer Einzelfallbetrachtung vorzunehmen.

1.4. Strategischer Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm

Es besteht kein Zusammenhang mit dem Regierungsprogramm.

1.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- und Planungsreferendum

Siehe Kapitel 1.1 Ausgangslage

1.6. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

1.7. Finanzhaushaltrechtliche Prüfung

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

1.8. Regulierungsfolgenabschätzung

[§ 4 KMU-Entlastungsgesetz](#) und [§ 58 Abs.1 Bst. e und e^{bis} Geschäftsordnung Landrat](#)

Durch die vorgeschlagene RBG-Änderung entstehen für KMU weder zusätzliche Kosten noch zusätzliche Aufwendungen.

1.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Wird nach Vorliegen ergänzt.

² bzw. Bauten und Anlagen, welche im Uferstreifen gemäss den [Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung](#) (bzw. «übergangsrechtlichen Gewässerraum») liegen.

2. Anträge

2.1. Beschluss

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen:

1. Die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes gemäss Beilage.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

3. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Entwurf Verordnung Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes
- Synopse

Landratsbeschluss

über des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998³

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Die Änderung des Raumplanungs- und Baugesetzes gemäss Beilage.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

³ RBG; SGS 400